

## **Radio- und Fernsehsignalversorgung** **Anschlussbeiträge für den Anschluss von RF-Anlagen**

Gültig ab 1. Januar 2011

### **1. Grundlage**

Anschlussbeiträge werden aufgrund des Reglements für die Radio- und Fernsehsignalversorgung erhoben.

### **2. Geltungsbereich**

2.1 Anschlussbeiträge werden erhoben:

- beim Anschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das RF-Netz der Glattwerk AG
- wenn ein angeschlossenes Gebäude umgebaut und die Anzahl angeschlossener Wohnungen oder Gewerbeeinheiten erhöht wird (Differenz)

2.2 Zusätzlich und separat werden in Rechnung gestellt:

- die Kosten für die Tiefbauarbeiten, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden
- die Kosten für das Einmessen der Leitungsführung

### **3. Preise**

Für die Berechnung des Anschlussbeitrages ist die Anzahl ab der Signalübergabestelle angeschlossenen Wohnungen oder vergleichbaren Gewerbeeinheiten massgebend.

Die Mehrwertsteuer von 8% wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

3.1 Anschlussbeitrag ohne Erstellung der Hausverteilanlage

Signalübergabestelle:	Fr.	1'200.--
zusätzlich pro Wohnung oder Gewerbeeinheit:	Fr.	50.--

### 3.2 Anschlussbeitrag mit Erstellung der Hausverteilanlage

Die Rohranlage für die Hausverteilanlage muss bauseits gemäss den Richtlinien der Swisscable und den darauf basierenden Werkvorschriften der Glattwerk AG zu Lasten des Eigentümers erstellt werden.

Signalübergabestelle:	Fr.	1'200.--
zusätzlich pro Wohnung oder Gewerbeinheit: inklusive 2 Anschlussdosen	Fr.	450.--
zusätzliche Anschlussdose:	Fr.	100.--

Bei besonderen Verhältnissen (Geschäftshäuser, Hotels etc.) sind die Kosten für das Erstellen der Hausverteilanlage entsprechend der Gebäudestruktur speziell zu vereinbaren.

## 4. Verminderung der Anzahl Einheiten

Das Aufheben von Signalübergabestellen, angeschlossenen Wohnungen oder Gewerbeeinheiten gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

## 5. Rechnungsstellung

- 5.1 Der Anschlussbeitrag ist grundsätzlich vor Beginn der Anschluss- bzw. Installationsarbeiten fällig.
- 5.2 Der Anschlussbeitrag wird vom Besteller geschuldet, wobei der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft oder Anlage solidarisch haftet.
- 5.3 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

**Gerichtsstand ist Dübendorf**